

Das heteronormative Regime der rechtlichen Regulierung gleichgeschlechtlicher Elternschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **RosaRot : Zeitschrift für feministische Anliegen und Geschlechterfragen**

Band (Jahr): - (2020)

Heft 58

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-880966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das heteronormative Regime der rechtlichen Regulierung gleichgeschlechtlicher Elternschaft¹

Der Wandel von Familie wird neuerdings auch hinsichtlich lesbisch, schwul, bisexuell oder transgender/trans (LGBT*Q) lebenden Eltern wissenschaftlich untersucht und gesellschaftlich diskutiert. Gleichzeitig formiert sich von rechts-populistischer und christlich-konservativer Seite verstärkt Gegenwehr gegen die zunehmende rechtliche Anerkennung von Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern. Wie lässt sich verstehen, dass sogenannte «Regenbogenfamilien» rechtliche Anerkennung erfahren und zugleich die heterosexuelle Familie weiterhin als die Norm gilt?*

von NAY

LGBT*Q-Personen² haben seit jeher Familie neu gefasst. Sie haben sich (oft gezwungenermassen) von ihrer Herkunftsfamilie abgegrenzt und eine Auffassung von Familie entwickelt, die über leiblich oder genetisch miteinander verbundene Gemeinschaften hinausgehen. Seit Ende der 1960er Jahre und mit Erstarken der LGBT*Q-Emanzipationsbewegung wurde die (Wahl-) Familie als Ausdruck einer Zusammengehörigkeit unter LGBT*Q, die füreinander Sorge tragen, verwendet.³ (Lesbische) Feminist_innen - insbesondere Feminist_innen of Color - haben bereits früh die Institutionen der Ehe und Familie aufgrund ihrer patriarchalen, sexistischen und rassistischen Privilegienverteilung radikal infrage gestellt.⁴ Sie verwenden seit den 1970er Jahren Verwandtschaftsbegriffe, wenn sie Mitaktivist_innen als Schwestern bezeichnen.⁵

Obwohl Familie bereits seit längerem kritisch betrachtet, umgedeutet und als Ausdruck für Solidarisierung gefasst wird, gelten heute vor allem LGBT*Q mit Kindern respektive sogenannte Regenbogenfamilien als die neuen, «alternativen» Familien.⁶ Diese verengte Auffassung zeigt sich exemplarisch in politischen Debatten in der Schweiz zur rechtlichen Rege-

lung von Elternschaft von Elternpaaren des gleichen Geschlechts, die ich im Rahmen meiner Forschung untersucht habe.⁷

In diesem Beitrag präsentiere ich ausgewählte Ergebnisse meiner Studie zur Frage, wie queere Familien politisch debattiert und rechtlich reguliert werden. Ich zeige, wie im Rahmen der politischen Forderungen nach rechtlicher Anerkennung queerer Familien eine Erweiterung der rechtlichen Auffassung von Familie erfolgt, während gleichzeitig die heterosexuelle Familie als Norm bestärkt wird. Abschliessend formuliere ich einige Überlegungen, was diese politischen Prozesse für die Arbeit von Behörden (beispielsweise die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) bedeutet, die die rechtlichen Neuerungen rund um Regenbogenfamilien umsetzen müssen.

Regenbogenfamilien als Politikum

Die politischen Debatten rund um Regenbogenfamilien gründen auf dem Bundesgesetz zur eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, das 2007 in der Schweiz in Kraft trat. Im Gegensatz zum Eherecht ist dieses Gesetz nicht Teil des Familienrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und

verwehrt eingetragenen Paaren die Adoption sowie den Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Technologien.⁸ Diese Regelungen werden von LGBT*Q-Organisationen angefochten. Während die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare weiterhin debattiert wird, haben die legislativen Instanzen der Schweiz eine rechtliche Regelung für die Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare kürzlich zugestimmt.⁹ Die Adoption von Kindern, die keinerlei leiblich-genetischen Bezug zum adoptierenden gleichgeschlechtlichen Paar hat sowie der Zugang zu medizinisch assistierten Reproduktionstechnologien bleiben jedoch weiterhin verboten. Weitergehende Rechte der grundsätzlichen Ermöglichung und Absicherung familialer Nähe- und Fürsorgebeziehungen wie beispielsweise die Berücksichtigung von Kindsverhältnissen mit mehr als zwei Elternteilen wurden nicht diskutiert.

Dementsprechend kreist die politische Diskussion im Schweizer Bundesparlament durchgängig um das Thema der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Dabei wird die Maxime des Kindeswohls – d.h. die Frage, ob das Wohlergehen von Kindern, die mit einem Elternpaar des gleichen Geschlechts aufwachsen, gefährdet sei – in den politischen Debatten sowohl bei den Gegner_innen als auch bei den Befürworter_innen der Stiefkindadoption zum Dreh- und Angelpunkt für die rechtliche Anerkennung von Regenbogenfamilien. Aus der gegnerischen, rechtspopulistischen sowie christlich-konservativen Perspektive wird befürchtet, dass die Kinder aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit der Eltern einen Mangel an vorgelebten Geschlechtern erleiden. Dabei wird von einer dichotom angeordneten Zwei- und Cis-Geschlechtlichkeit¹⁰ ausgegangen, die sich mittels einer heterosexuellen Beziehung zwischen zwei Personen ergänzt und die Grundlage für die menschliche Reproduktion bildet. Diese heteronormative Setzung wird als unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung einer eindeutigen Geschlechtsidentität gesetzt, die zudem in Einklang mit dem bei Geburt zugewiesenen

Geschlecht sein soll. Daraus wird die Gefahr abgeleitet, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern kein heterosexuelles Begehren entwickeln können.¹¹

Auch gemäss den Befürworter_innen einer Öffnung der Stiefkindsadoption für gleichgeschlechtliche Paare gilt es, die befürchtete Gefährdung des Kindeswohls in gleichgeschlechtlichen Partner_innenschaften ernst zu nehmen. Sie teilen mit den Gegner_innen das Gefühl der Befremdung durch die Vorstellung, ein Kind könne bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen. Nichtsdestotrotz sprechen sie sich mehrheitlich für die Gewährung von Stiefkindadoptionsrechten für gleichgeschlechtliche Paare aus. Ausschlaggebend ist für diesen Entscheid die Tatsache, dass die Familienverhältnisse mit gleichgeschlechtlichen Eltern bestehen und diese durch das Verwehren von Rechten folglich nicht verhindert werden können. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption wird hingegen beibehalten.¹²

Insbesondere Feminist_innen of Color haben bereits früh die Institutionen der Ehe und Familie aufgrund ihrer patriarchalen, sexistischen und rassistischen Privilegienverteilung radikal infrage gestellt.

Das Kindeswohl als Anker heteronormativer Familienvorstellungen

Die eben skizzierten Positionen in den politischen Debatten um Anerkennung von «Regenbogenfamilien» zeigen in dreierlei Hinsicht, wie der Wandel von Familie rechtlich anerkannt wird und dabei allerdings von heteronormativen Vorstellungen von Familie begleitet wird: Erstens zeigt die politische Diskussion, dass die rechtliche Anerkennung und die damit verbundene Erweiterung von Normalitätsvorstellungen von Familie deutliche Grenzen haben. Denn die Einbindung in herrschende Auffassung von Familie können nur diejenigen erlangen, die sich an die hierfür notwendigen normativen Vorgaben anpassen können und wollen, d.h. Familien bestehend aus einem LGBT*Q-Liebes- und Elternpaar mit Kind(ern). Dieser normalisierende Einschluss weitet die hegemoniale Grenze einer «normalen» Familie von zwei- und cis-geschlechtlichen Paaren mit Kind(ern) auf gleichgeschlechtliche Paare mit Kind(ern) aus. Allerdings bleiben die bestehenden vielfältigen Konstellationen

der Fürsorge von LGBT*Q rechtlich weiterhin unabgesichert. Die familiäre Vielfalt, wie ich sie eingangs skizziert habe, erfährt durch diesen normalisierenden Einschluss eine Verengung.¹³

Zweitens zeigen die Debatten, dass die Einführung von Elternrechten für gleichgeschlechtliche Paare trotz der Erweiterung dessen, was rechtlich als Familie gilt, die Norm der heterosexuellen Familie bestätigt. Denn die Beschränkung auf Stiefkindadoptionsrechte bedeutet, dass gleichgeschlechtliche Elternpaare, die gemeinsam ein Kind planen und erziehen, im Gegensatz zu verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren keine Elternrechte per Geburt des Kindes erhalten, sondern per se das Verfahren der Stiefkindadoption durchlaufen müssen. Originäre Elternschaft wird dadurch als heterosexuelle Elternschaft festgeschrieben.

Zugleich werden gleichgeschlechtlichen Elternpaaren Stiefkindadoptionsrechte zugestanden, die allerdings auf Familien ausgerichtet, in denen ein Elternteil unbekannt, verstorben oder nicht Teil des Alltags des Kindes ist und infolgedessen als Elternteil durch einen sogenannten Stiefelternteil ersetzt wird. Diese Form der Elternrechte ist auf heterosexuelle Eltern ausgerichtet, die als eine sogenannte Patchworkfamilie leben. Der grösste Teil queerer Familien hingegen plant, zeugt, gebärt und erzieht ein Kind oder mehrere Kinder gemeinsam; rechtlich aber werden sie wie Fortsetzungsfamilien mit heterosexuellen Eltern behandelt, in denen ein Stiefkindelternanteil das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert. Damit bleibt zum einen die gelebte Situation gleichgeschlechtlicher Elternschaft unberücksichtigt, zum anderen wird die verschiedengeschlechtliche Elternschaft bei Geburt als Norm bestätigt.

Drittens wird in den erwähnten politischen Debatten deutlich, dass die Ausgestaltung dessen, was unter Kindeswohl rechtlich zu fassen ist, nicht festgeschrieben ist und deshalb der Interpretation bedarf. In den Debatten um Adoptionsrechte für gleichgeschlechtliche Paare wird das Kindeswohl durchgängig anhand heteronormativer Vorstellungen

definiert. Das Wohlergehen eines Kindes zeigt sich, folgen wir den Argumentationen in der Schweizer Bundesparlamentsdebatte, wenn das Kind sich nicht als trans*-, sondern als cis-gender identifiziert und sich in seinen Begehrensstrukturen dem Gegengeschlecht zuwendet. Was die Verfechter_innen einer derartigen Auffassung von Kindeswohl nicht bedenken (wollen) ist, dass gerade ein solch striktes und enges Verständnis kindlicher Entwicklung homo- und trans*-phobie gesellschaftliche Verhältnisse (re-) produziert, die das Wohlergehen nicht nur von Kindern aus Regenbogenfamilien, sondern von Kindern

insgesamt gefährdet. Denn eine derartige Setzung dessen, was unter Kindeswohl verstanden wird, bietet keinerlei Schutz des Rechtes von Kindern auf die freie Entfaltung einer geschlechtlichen Identifikation und sexuellen Lebensweise.

Die Norm wird bestätigt, indem eine eingeschränkte rechtliche Regulierung auf «Andere», nicht heterosexuelle Familien, ausgeweitet wird.

Folgerungen für die Arbeit von Behörden

Die Ausführungen zur Stiefkindadoption gleichgeschlechtlicher Elternpaare zeigen, dass derzeitige Gesellschaftsordnungen auf Veränderungen familialer Lebensweisen nicht alleine mit Ausschliessung reagieren, sondern ebenso mit Prozessen einschliessender Normalisierung und differenzierter, wenn auch hierarchischer sozialer Integration. Wir haben es also mit einer Verschiebung der Norm zu tun, die sich allerdings nicht auflöst. Vielmehr wird die Norm bestätigt, indem eine eingeschränkte rechtliche Regulierung auf «Andere», nicht heterosexuelle Familien, ausgeweitet wird.

Für die Arbeit der zuständigen Behörden, die neuerdings mit Stiefkindadoptionsverfahren in Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern konfrontiert sind, hat das Konsequenzen. Sie stehen vor neuartigen Familienformationen, die in ihrer bisherigen Arbeit nicht von Belang waren. Die hier skizzierten politischen Debatten verweisen auf die zentrale Bedeutung des Kindeswohls im Stiefkindsadoptionsverfahren. Das Kindeswohl ist der Dreh- und Angelpunkt für die Gewährung von Stiefkindsadoptionsrechten und damit auch der Ansatzpunkt für die Behörden, um ein verantwortungsvolles

Vorgehen in Stiefkindsadoptionsverfahren zu entwickeln. Dies betrifft hauptsächlich zwei Bereiche des Verfahrens: Die Beurteilung des Kindeswohls und die damit verbundene Anhörung des Kindes.

Aufgrund der politischen Debatten um das Kindeswohl ist es angezeigt, dass die für das Stiefkindsadoptionsverfahren zuständigen Behörden reflektiert mit heteronormativen Annahmen der kindlichen Entwicklung umgehen sollten. Dies beinhaltet nicht alleine, dass sie möglichen Befürchtungen, ein Kind mit gleichgeschlechtlichen Eltern könnte sich nicht nach heteronormativen Vorstellungen entwickeln, Einhalt gebieten. Darüber hinaus sollten Behörden bei der Beurteilung des Kindeswohls in einem Verfahren der Stiefkindadoption berücksichtigen, dass es sich zumeist um eine Familie mit einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar handelt, das gemeinsam Familie geplant und realisiert hat. Es geht in solchen Konstellationen folglich nicht darum, dass ein Elternteil ersetzt werden soll, sondern um die rechtliche Anerkennung bestehender Familienverhältnisse.

Diese Tatsache ist insbesondere für die Praxis der Anhörung der Kinder im Stiefkindsadoptionsverfahren zentral. Was in Fortsetzungsfamilien durchaus Sinn machen kann, ist für von Anbeginn an geplante Familien, wie es gleichgeschlechtliche Eltern mit Kindern meist sind, nicht dem eigentlichen Zweck entsprechend. In einem Stiefkindsadoptionsverfahren werden Kinder in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr angehört und ab einem urteilsfähigen Alter von ungefähr 14 Jahren soll das Kind der Stiefkindadoption zustimmen können.¹⁴ Zumal bei einer geplanten Familie mit gleichgeschlechtlichen Eltern keinem dritten Elternteil Rechte genommen werden, sondern dem nicht gebärenden oder nicht zeugenden Elternteil Rechte zugestanden werden sollen, ist die Anhörung obsolet. In dieser Konstellation ist die Stiefkindadoption mit keinerlei Veränderungen im Alltag des Kindes und im Zusammenleben mit seinen Eltern verbunden. Wenn also das Familienleben nicht reorganisiert wird, die Stiefkindadoption lediglich die mit der Geburt entstandenen Verhältnisse rechtlich bestätigen soll, kein bestehendes Kindesverhältnis durch die Stiefkindadoption hinfällig wird, dann ist die Anhörung des Kindes nicht zweckmässig.¹⁵ Vielmehr wird in sol-

chen Familienkonstellationen die Anhörung zum Ausdruck des Misstrauens gegenüber gleichgeschlechtlichen Eltern und damit zu einer diskriminierenden Intervention.

Aus dem hier präsentierten Beispiel der rechtlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Elternschaft in der Schweiz lässt sich folgern, dass politische Instanzen und ausführende Behörden von heteronormativen Annahmen dessen, was Familie ist und wie kindliche Entwicklung verlaufen soll, geprägt sind. Eine tatsächliche rechtliche und soziale Anerkennung bedarf einer kritischen Reflexion dieser Annahmen durch die Beteiligten. Erst dann kann deutlich werden, dass die bestehenden Regelungen weit davon entfernt sind, die tatsächlich gelebten, vielfältigen Familienverhältnisse rechtlich anzuerkennen und abzusichern.

Anmerkungen

- 1 Dieser Text ist erstmals in der Zeitschrift *Sozial Extra* (2019, volume 43, issue 6) erschienen. In der *RosaRot* erscheint eine formal leicht abgeänderte Fassung.
- 2 Trans*-Personen ist eine Bezeichnung für Menschen, die sich nicht mit dem ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Der Asterisk fungiert als Platzhalter für verschiedene Begriffe und Bedeutungen von Transgeschlechtlichkeit.
- 3 Weston 1991; Newton 1993.
- 4 In ähnlicher Weise kritisieren heute queer-theoretische Arbeiten die politische Agenda von gewissen LGBT*Q-Organisationen für ihre politischen Bestrebungen nach Einschluss in neoliberale, nationalistische, rassistische, kapitalistische Rechtsordnungen, wie beispielsweise die Ehe für alle (vgl. beispielsweise Duggan 2003; Eng et al. 2005).
- 5 Piesche 2012; Women of Black Heritage 2003; Moraga/Anzaldúa 1983 [1981]; Kokula/Böhmer 1991.
- 6 Funcke/Thorn 2010; Eggen/Rupp 2011.
- 7 Dieser Beitrag basiert auf meiner Studie zu familialen Lebensweisen von LGBT*Q-Personen und deren gesellschaftspolitischer Regulierung (Nay 2017), die vom Schweizerischen Nationalfonds und von der Universität Basel gefördert wurde. Nay 2017; siehe auch Mesquita 2011.
- 8 Vgl. Art. 28 PartG. Trotz dieser Verbote werden LGBT*Q als Eltern im PartG erwähnt: Im Falle einer Trennung eingetragener Partner_innen mit Kindern sieht das Gesetz eine Unterstützungspflicht (Art. 27 Abs. 1 PartG) vor und räumt dem nicht-biologischen Elternteil Besuchsrechte ein (Art. 27 Abs. 2 PartG).
- 9 Art. 264 ZGB.
- 10 Das Präfix «Cis» bezeichnet die Geschlechtlichkeit von Menschen, die im ihnen bei Geburt zugeordneten Geschlecht leben und sich damit identifizieren.
- 11 Nay 2018.
- 12 Nay 2019.
- 13 Nay 2017: 116–127.
- 14 Büchler et al. 2018.
- 15 Siehe auch Büchler et al. 2018.



Literatur

- Büchler, Andrea, Cottier, Michelle, Jaffé, Philip D. & Simoni, Heidi (2018). Empfehlungen zur Anhörung des Kindes im Verfahren der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. 1-10. Zuletzt abgerufen am 20. August 2019: https://www.unige.ch/cide/files/3315/2904/4857/Anhoerung_Kinder_Adoption_Regenbogenfamilien.4.6.18.pdf.
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vom 18. Juni 2004, in Kraft per 1. Januar 2007.
- Duggan, Lisa (2003). *The Twilight of Equality? Neoliberalism, Cultural Politics, and the Attack on Democracy*. Boston: Beacon Press.
- Eggen, Bernd & Rupp, Marina (2011). Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder. Hintergrundinformationen zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in Deutschland. *Zeitschrift für Familienforschung*, 11(7), 23-37.
- Eng, David, Halberstam, Judith & Muñoz, José Esteban (2005). What's Queer about Queer Studies Now? In: *Social Text*, 3-4, 1-17.
- Funcke, Dorett & Thorn, Petra (Hrsg.) (2010). *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform*. Bielefeld: transcript.
- Kokula, Ilse & Böhmer, Ulrike (1991). *Die Welt gehört uns doch! Zusammenschluss lesbischer Frauen in der Schweiz der 30er Jahre*. Zürich: eFeF.
- Mesquita, Sushila (2011). *Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive*. Wien: Zaglossus.
- Moraga, Cherrie & Anzaldúa, Gloria (Hrsg.) (1983 [1981]). *This Bridge Called My Back. Writings by Radical Women of Color*. New York: Kitchen Table Women of Color Press.
- Nay, Yv E. (2017). *Feeling Family. Affektive Paradoxien der Normalisierung von «Regenbogenfamilien»*. Wien: Zaglossus.
- Nay, Yv E. (2018). Das «Kindeswohl» im Rahmen von «Regenbogenfamilien-Politiken». In: *Zeitschrift psychosozial*, 18 (1), 79-88.
- Nay, Yv E. (2019). *Homonormative und nationalistic Politiken des Fortschritts in Debatten um nicht-hegemoniale Familien und Verwandtschaft*. In: *Gender. Journal for Gender, Culture and Society*, 11 (2), 41-55.
- Newton, Esther (1993). *Cherry Grove, Fire Island. Sixty Years in America's First Gay and Lesbian Town*. Boston: Beacon Press.
- Piesche, Peggy (Hrsg.) (2012). «Euer Schweigen schützt Euch nicht». *Audre Lorde und die Schwarze Frauenbewegung in Deutschland*. Berlin: Orlanda Frauenverlag.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB (Adoptionsrecht), Änderung vom 17. Juni 2016, in Kraft per 1. Januar 2018.
- Weston, Kath (1991). *Families We Choose. Lesbians, Gay Men and Kinship*. New York: Columbia University Press.
- *Women of Black Heritage* (2003). *draussen - drinnen - dazwischen*. Olympe. *Feministische Arbeitshefte zur Politik* (Sonderheft 18). Zürich: Olympe.